Gemeinde Schechingen, Ostalbkreis

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Schechingen vom 28.02.2000

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 19.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000, zuletzt geändert am 02.12.2008 beschlossen:

Artikel 1 - § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| Maximaldurchfluß (Q _{max}) | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | 30 | 120 | m³/h |
|--------------------------------------|-------------|--------------|--------|-------|---------|------|
| Nenndurchfluß (Q _n) | 1,5 und 2,5 | 3,5 und 5(6) | 10 | 15 | 60 | m³/h |
| je Monat | 1,10 € | 1,30 € | 1,50 € | 2,00€ | 13,30 € | |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Artikel 2 - § 41 a (neu) erhält folgende Fassung:

§ 41a Wasserabgabe über einen öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus einem öffentlichen Hydranten über einen Standrohrzähler werden berechnet:

- a.) Die Verbrauchsgebühr nach § 42 und
- b.) Mietpreis für das Standrohr 10,00 € / Tag

1

Artikel 3 - § 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,60 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,60 €.
- (3) unverändert

Artikel 4: - Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt Schechingen, den 20.12.2012 Werner Jekel, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.